Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Informationen für die Schiffszulassung

(6. Teil des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 9/1998, BGBl. I Nr. 32/2002, BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 102/2003, BGBl. I Nr. 41/2005, BGBl. I Nr. 123/2005, BGBl. I Nr. 78/2008, BGBl. I Nr. 17/2009, Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010, BGBl. I Nr. 40/2012, Art. 65 BGBl. I Nr. 50/2012, Art. 11 BGBl. I Nr. 96/2013, BGBl. I Nr. 180/2013, BGBl. I Nr. 55/2015, BGBl. I Nr. 61/2015; Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 162/2009 i. d. F. BGBl. II Nr. 21/2011, BGBl. II Nr. 148/2014, Art. 2 BGBl. II Nr. 27/2015), Art. 2 BGBl. II Nr. 58/2016

Zulassungspflicht, Ausnahmen

Fahrzeuge (Schiffe und Boote) auf österreichischen Binnengewässern müssen behördlich zugelassen sein. *Keine* Zulassung brauchen

- im Ausland zugelassene **Fahrzeuge**, wenn sie eine gemeinschaftsrechtlich anerkannte Zulassung eines anderen EWR-Staates, eine Zulassung nach zwischenstaatlichen Abkommen oder ein nach der Revidierten Rheinschifffahrtsakte erteiltes Schiffsattest haben, und
- für **Fahrzeuge für die Beförderung von gefährlichen Gütern** darüber hinaus ein Gefahrgut-Zulassungszeugnis gemäß dem Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern (ADN) oder gemäß der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland vorliegt;

- im Ausland zugelassene oder mit Internationalem Zulassungszertifikat versehene **Sportfahrzeuge**, wenn der Sitz oder Hauptwohnsitz des Verfügungsberechtigten im Ausland liegt; für Sportfahrzeuge, die der EU-Sportboot-Richtlinie unterliegen, jedoch keine CE-Kennzeichnung haben, gilt diese Ausnahme für nicht mehr als drei Monate im Kalenderjahr;

- **Ruderfahrzeuge** bis 20 m Länge;

- **Segelfahrzeuge** mit Kajüte bis 10 m Länge, ohne Kajüte bis 15 m Länge;

- **Elektroboote** mit weniger als 4,4 kW Antriebsleistung;

- **Beiboote**;

- **Rennboote** im Rahmen genehmigter Veranstaltungen.

Für Bodensee sowie Alten und Neuen Rhein gelten Sonderbestimmungen (s. § 2 Abs. 4 und 5 der Schiffstechnikverordnung).

Zur Erprobung oder für Überstellfahrten von nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeugen kann ein befristetes Probekennzeichen beantragt werden.

Zulassungsvoraussetzungen

Fahrzeuge müssen fahrtauglich, d.h. betriebs- und verkehrssicher sein. Die Überprüfung erfolgt kommissionell durch die Behörde oder anerkannte Klassifikationsgesellschaften sowie Ingenieurkonsulenten bzw. Zivilingenieure für Maschinenbau (Schiffstechnik).

Bei Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m und einem Produkt aus Länge, Breite und Tiefgang von weniger als 100 m³, bei denen die CE-Kennzeichnung nicht älter als zehn Jahre ist, entfällt die Erstüberprüfung. Es ist lediglich

- die *„Übereinstimmungserklärung für Sportboote“* (Konformitätsbescheinigung) des Herstellers oder Importeurs
  und
- das vom Händler ausgefüllte und firmenmäßig unterfertigte Datenblatt gemäß Anlage 6 Teil 2 der Schiffstechnikverordnung

vorzulegen. Die Behörde kann darüber hinaus Einsichtnahme in das „*Handbuch für den Eigner*“ verlangen.

Wenn Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, Flüssiggasanlagen oder ein Landanschluss nach dem In-Verkehr-Bringen eines Sportfahrzeuges (zB vom Händler oder Importeur) eingebaut wurden (das heißt, dass sie nicht von der Konformitätserklärung umfasst sind), und kein Abnahmebefund oder Gutachten vorgelegt werden kann, ist auch bei CE-gekennzeichneten Sportfahrzeugen eine Erstüberprüfung dieser Einrichtungen durchzuführen.

Die Mindestausrüstung besteht aus:

- Anker, Ankerkette(n), Ankerleine(n) und Handfeuerlöscher(n) entsprechend der Fahrzeuglänge und Fahrzeugausstattung,
- Rettungsring, Rettungswesten und Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie Festmacherleinen, Bootshaken und Einstiegshilfe.

Behörden

- Die *Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie* als Oberste Schiffahrtsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Tel. 01/71162/655902 oder 655904, für Fahrzeuge auf Wasserstraßen[1]

  - ab 20 m Länge,
  - ab 100 m³ (Länge x Breite x Tiefgang),
  - Fahrgastschiffe (für mehr als 12 Fahrgäste bestimmt),
  - zum Schleppen, Schieben oder Führen eines Koppelverbandes bestimmt,

[1] Wasserstraßen sind die Donau einschließlich Wiener Donaukanal, die March bis km 6,0, die Enns bis km 2,7 und die Traun bis km 1,8

- andere Fahrzeuge, für die ein Gemeinschaftszeugnis ausgestellt werden soll;

Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn für das Fahrzeug keine andere Zulassung vorliegt, die zur Fahrt auf österreichischen Gewässern anerkannt ist (zB Rheinschiffsattest, Gemeinschaftszeugnis eines anderen Mitgliedstaates der EU).

- Der *Landeshauptmann* des Wohnsitzes (Adressen siehe Anhang; mangels eines Wohnsitzes bei Sportfahrzeugen der Landeshauptmann des Aufenthaltsorts des Verfügungsberechtigten über das Fahrzeug),

- für andere Fahrzeuge.

Antrag

Der Antrag auf Schiffszulassung kann nur von dem über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten gestellt werden, das ist nach Schifffahrtsrecht der aufgrund eines Rechtstitels zur Benützung Berechtigte (z.B. Eigentümer, Leasingnehmer, Charterer etc.).

Bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges, ausgenommen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m, ist ein bevollmächtigter Vertreter des Verfügungsberechtigten mit Sitz bzw. Hauptwohnsitz in Österreich namhaft zu machen, wenn der Sitz bzw. Hauptwohnsitz des Verfügungsberechtigten nicht in Österreich liegt. Dies gilt auch für Zulassungsverfahren zur erstmaligen Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses.

Für den Zulassungsantrag müssen Sie das vorgeschriebene Formblatt gemäß dem Muster nach Anlage 6 Teil 1 der Schiffstechnikverordnung (Für Gemeinschaftszeugnisse, für alle anderen Zulassungen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils zuständige Behörde) verwenden.

Wenn Sie auf Ihrem Fahrzeug Arbeitnehmer beschäftigen, übermitteln Sie gleichzeitig mit der Antragstellung die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung, an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat. Mit diesen müssen Sie nachweisen, dass mit der vorgesehenen Mindestbesatzung alle Arbeitsvorgänge am Fahrzeug so durchgeführt werden können, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Besatzungsmitglieder erreicht wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

- die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeitgrenzen, Ruhepausen und Ruhezeiten im Rahmen der vorgesehenen Betriebsformen eingehalten werden können,
- eine wirksame Überwachung an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen sichergestellt ist,
- die erforderlichen Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen getroffen werden können,
- der nötigen Qualifikation der Besatzungsmitglieder Rechnung getragen wird und

- die erforderlichen Not- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden können; diese sind insbesondere beim Über-Bord-Gehen oder bei einem Unfall an Bord erforderlich, bei denen eine Selbsthilfe nicht möglich ist.

Sonderfall Waterbikes

Waterbikes (Jetski, Personal Watercraft, etc.) gelten nach österreichischem Schifffahrtsrecht als „Schwimmkörper“, deren Verwendung auf Wasserstraßen außer im Rahmen von schifffahrtspolizeilichen Veranstaltungen verboten ist. Auf den meisten anderen Gewässern ist darüber hinaus der Einsatz von motorgetriebenen Fahrzeugen und Schwimmkörpern generell verboten oder zumindest stark eingeschränkt.

Da von immer mehr Staaten auch für Waterbikes offizielle Dokumente verlangt werden, wurde im Zuge einer Novelle des Schifffahrtsgesetzes im Jahr 2005 die Möglichkeit geschaffen, für Waterbikes eine Zulassung zu erlangen. Voraussetzung dafür ist, dass das betreffende Waterbike über eine CE-Kennzeichnung gemäß EU-Sportbootrichtlinie (RL 94/25/EG in der Fassung der RL 2003/44/EG) verfügt und eine Konformitätserklärung vorgelegt werden kann, die ausdrücklich auf die Fassung 2003/44/EG Bezug nimmt.

Kosten

- Antragsgebühren
- Urkundengebühr
- Kommissionsgebühren, Verwaltungsabgaben und Kostenersätze

Eine Information der
Obersten Schifffahrtsbehörde
Postfach 201, A-1000 Wien
www.bmvit.gv.at

Kontakt: Bernhard Bieringer
Tel: +431 71162 65 5904
Fax: +431 71162 65 5999
E-Mail: Bernhard.Bieringer@bmvit.gv.at

Stand 04. März 2016

Anhang

Behördenadressen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
Oberste Schifffahrtsbehörde, Postfach 3000, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel: 01 71162 655902 oder 655904

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Abt. VII/A/12 – Post, Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen
Favoritenstraße 7, A-1040 Wien
Tel.: 01 711 00 2555

Landeshauptmann von Burgenland, Abteilung 5,
Freiheitsplatz 1 7000 Eisenstadt,
Tel: 02682 600

Landeshauptmann von Kärnten, Abteilung –15 – Umwelt, Unterabteilung Schifffahrt,
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt,
Tel: 0463 536

Landeshauptmann von Niederösterreich, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt,
Minoritenplatz 1, 3430 Tulln; Post: Landhausplatz 1 (Haus 8), 3109 St. Pölten,
Tel: 02272 9005

Landeshauptmann von Oberösterreich, Abteilung Verkehr,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
Tel: 0732 7720

Landeshauptmann von Salzburg, Referat 6/31,
Postfach 527, 5010 Salzburg
Tel: 0662 8042

Landeshauptmann von Steiermark, Fachabteilung 13A, Referat 1,
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel: 0316 877

Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Verkehrsrecht,
Landhaus, 6020 Innsbruck
Tel: 0512 508

Landeshauptmann von Vorarlberg, Abteilung Verkehrsrecht,
Landhaus, 6900 Bregenz
Tel: 05574 511

Landeshauptmann von Wien, Magistratsabteilung 58,
Dresdner Straße 73-75, 1. Stock, 1200 Wien
Tel: 01 4000 96815